

P3, 7 in 68161 Mannheim
Tel: 0621-16853705
Mobil: 0176-70209612
e-mail: info@zif-frauenhaeuser.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

erreichbar in der Regel Mo, Di und Do

Mannheim, 10.12.2024

Stellungnahme der Autonomen Frauenhäuser zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetz

Die Autonomen Frauenhäuser lehnen den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetz ab.

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes.

Zur juristischen Bewertung der Verortung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) im Gewaltschutzgesetz hat u.a. der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb)¹ bereits kompetent vorgetragen. Dem schließen wir uns an.

Aufgrund der Kürze der Zeit fokussieren wir uns in dieser Stellungnahme auf die Änderungen im §1 und die Ergänzung des §1a GewSchG.

Im Folgenden unsere fachliche und fachpolitische Bewertung des Gesetzentwurfs

Vor dem Hintergrund unserer langjährigen Erfahrungen in Kooperation mit und Fortbildung von Familiengerichten betrachten wir die Voraussetzung einer fundierten Risikoeinschätzung durch Familiengerichte als unrealistisch. Es fehlen:

- wissenschaftlich fundierte und einheitliche Standards zur Risiko-/Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsplanung
- kommunal implementierte, interdisziplinäre Fallkonferenzen und Beteiligung nicht-staatlicher Betroffenenschutzeinrichtungen wie Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen usw.
- verpflichtende Fortbildungen für Familienrichter*innen
- verlässlich funktionierende Strukturen zur wirksamen Überwachung von High Risk Tätern

¹ Deutscher Juristinnenbund: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion CDU/CSU: *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzte Personen*, Berlin 08.08.2024

https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-29_StrafGB.pdf

Der vorliegende Entwurf verfehlt die Anforderungen der Istanbul Konvention in vielerlei Hinsicht, u.a. indem er weder mit den strafrechtlichen und polizeilichen Sanktionsmöglichkeiten noch mit den kindschaftsrechtlichen Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht synchronisiert ist. Ohne eine Reform des BGB und FamFG in Bezug auf Umgangs- und Sorgerechtsregelungen ist für uns die Einführung einer eAÜ im GewSchG nicht sinnvoll.

Die gleichzeitige Zuständigkeit der Familiengerichte für Umgangsregelungen und der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung wäre sachlich sogar kontraproduktiv. Die Grundidee der niedrigschwelligen Inanspruchnahme des GewSchG durch bedrohte Frauen wird außer Acht gelassen. Die Erfahrung zeigt, dass Anträge nach dem GewSchG insbesondere deshalb gestellt werden, weil sie niedrigschwellig sind. Es steht zu befürchten, dass der Einsatz einer Fußfessel eine eskalierende Wirkung in der Gewalt- und Trennungsdynamik hat und deshalb weniger Anträge von Betroffenen gestellt werden.

Wie kann der Schutz von Frauen vor Gewalt verbessert werden und wie können Männer an der Ausführung gewalttätigen Verhaltens gegenüber ihrer (Ex-) Partnerin oder einem weiblichen Familienmitglied gehindert werden?

Angesichts der seit Jahren steigenden Prävalenzen von Gewalt gegen Frauen sind diese Fragen von existentieller Bedeutung. Sie eignen sich daher nicht für stimmungsinduzierte ad hoc Maßnahmen.

Die *Istanbul-Konvention*² ebenso wie die *EU Richtlinie*³ zur *Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt* geben den Rahmen vor und stellen hohe Ansprüche an eine wirksame Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

Notwendig ist eine Gesamtstrategie zur Verhinderung von Gewalt und zum konsequenten Schutz der Betroffenen. Hierzu gehört ein diskriminierungsfreier und kostenloser Zugang zu Schutz und Hilfe für alle bedrohten Frauen bzw. Frauen, denen körperliche, sexualisierte, psychische, ökonomische oder digitale Gewalt widerfahren ist. Vorhandene gesetzliche Regelungen müssen besser als bisher ineinandergreifen und so lückenlosen Schutz ermöglichen. Aus unserer Sicht werden die Maßnahmen des GewSchG bisher nicht umfassend genutzt, hierauf sollte zunächst der Fokus gerichtet werden. (Strafrechtliche Verfolgung der Verstöße gegen das GewSchG durch den Täter)

Interventionsmaßnahmen sollten wirksam und wissenschaftlich fundiert sein, Prävention umfassend geleistet werden, unterschiedlichste Berufsgruppen regelmäßig fortgebildet, Öffentlichkeitsarbeit intensiviert werden und zu einem Umdenken in der Gesellschaft führen⁴.

Ähnlich wie dies bereits im Umgang mit geflüchteten Menschen zu beobachten ist, erscheint auch die hier diskutierte Maßnahme eher Aktionismusinteressen aus dem politischen Raum zu entsprechen, als gründlich durchdachten und fachlichen Erwägungen.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des GewSchG lässt wissenschaftliche Erkenntnisse außer Acht:

Zum Beispiel, dass

- ein Großteil von Femiziden in Kontexten stattfindet, die mit gängigen Hochrisikokriterien, z.B. gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben, Bedrohung, Suizidandrohung, schwer zu erfassen sind.⁵ Das bedeutet, sie werden ganz offensichtlich polizeilich nur unzureichend erkannt und können mit den realen Möglichkeiten eines Familiengerichts kaum festgestellt werden.

² Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2011 <https://rm.coe.int/16806b076a>

³ RICHTLINIE (EU) 2024/1385 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2024 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401385

⁴ Vgl. Kurzfassung: Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland- Deutsches Institut für Menschenrechte 2024, S.33ff <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/kurzfassung-monitor-gewalt-gegen-frauen-umsetzung-der-istanbul-konvention-in-deutschland>

⁵ vgl. Greuel 2009, Mockington 2019

- die Initiative für Interventionen bei Gewalt von staatlichen Akteur*innen ausgehen soll, um Opfer von der Verantwortung für ihren Schutz zu entlasten.⁶
- interdisziplinäre Kooperation die wesentliche Grundlage zum Schutz von Frauen vor Gewalt darstellt.⁷

Unklar ist, auf welcher wissenschaftlichen Datenlage die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen bei Hochrisikofällen (eAÜ, Täterarbeit) im Verhältnis zu anderen Maßnahmen wie Gefährderansprache, Ingewahrsamnahme, konsequente Anwendung strafrechtlicher Möglichkeiten gesehen wird. Der Entwurf verweist auf positive Erfahrungen in Spanien, da dort seit 2009 mit dem organischen Gesetz auch eine eAÜ eingeführt und in diesen Fällen kein Femizid mehr verzeichnet wurde. Unterschlagen wird in dieser Argumentation die Gesamtstrategie, die der spanischen Gesetzgebung seit ihrer Einführung zugrunde lag und erhebliche Sanktionen, Schutzmaßnahmen und auch Präventionsmaßnahmen vorsieht.

Statt also umfassende Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt vorzulegen, werden nun ad hoc Maßnahmen präsentiert, die nur für eine verschwindend geringe Gruppe von Betroffenen den Schutz möglicherweise verbessern könnte. Bereits jetzt ist die eAÜ in sechs Bundesländern im Rahmen der Gefahrenabwehr als polizeiliche Maßnahme möglich. Diese findet jedoch kaum Anwendung.⁸

Zugleich ist fraglich, mit welchen Ressourcen bei der Polizei die Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Daneben sind Täterarbeitseinrichtungen in vielen Bundesländern völlig unterfinanziert und nicht ausreichend vorhanden. So werden z.B. in NRW lediglich 30 Wochenstunden für einen ganzen Gerichtsbezirk durch Landesmittel bezuschusst. Für notwendige Fallkonferenzen gibt es keine finanziellen Ressourcen. Soziale Trainingskurse für die Täter, wie sie nun dem Entwurf nach gerichtlich angeordnet werden können, müssen nach den Standards der *BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.* konzipiert sein⁹. Dazu werden ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen benötigt, die zusätzlich bundesweit zur Verfügung gestellt werden müssen. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die Finanzierung der Täterarbeit nicht zu Lasten der Finanzierung der Frauenunterstützungsstruktur geleistet werden darf.

Wir fordern daher dringend dazu auf, eine Gesamtstrategie vorzulegen, welche die vorgeschlagene Maßnahme der eAÜ fachlich fundiert und die Wirksamkeit nach wissenschaftlichen Kriterien evaluiert. Dies ist auch bei anderen Gesetzesvorhaben ein gängiges Vorgehen und es gibt keinerlei Begründung dafür, wieso bei der Einführung einer eAÜ davon abgewichen werden sollte.

Die Gesamtstrategie, die nun vom Kabinett versabschiedet werden soll, muss zunächst von der Zivilgesellschaft bewertet werden. In dem Prozess war die Zivilgesellschaft entgegen der Vorgaben der Istanbul- Konvention nicht strukturell einbezogen. Für die Gesamtstrategie sind umfassende finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, welche es den adressierten Institutionen und nicht staatlichen Einrichtungen ermöglicht, die notwendigen Leistungen tatsächlich zu erbringen.

Wir fordern eine Vorgehensweise, die weder populistisch noch aktionistisch motiviert ist. Jetzt ist nicht die Zeit, Gewalt gegen Frauen für den Wahlkampf zu instrumentalisieren, sondern jetzt ist Zeit für ehrliche, wirksame Politik, um Frauen nachhaltig vor Gewalt zu schützen und Täter in Verantwortung zu nehmen.

⁶ vgl. Taylor, Sullivan 2011

⁷ vgl. Bacchus, Colombini 2024

⁸ <https://forum-opferhilfe.de/klare-grenzen-beim-einsatz-der-fussfessel/>

⁹ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/49d48cb73caecfebe4030b8aea78032c/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>